

Änderungen Vorsorgereglement

per 1. Januar 2015

49. Dauer und Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die Ehegattenrente wird unter Vorbehalt der Wiederverheiratung lebenslang ausgerichtet. Sie beträgt:
 - a) 2 Fünftel des versicherten Lohns der aktiv versicherten verstorbenen Person, mindestens aber 2 Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Ehegattenrente aufgrund des durchschnittlich versicherten Lohns der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
 - b) 2 Fünftel des der Invalidenrente zugrunde liegenden Lohns der verstorbenen Invalidenrentnerin oder des verstorbenen Invalidenrentners, mindestens aber 2 Drittel der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre.
 - c) 2 Drittel der Altersrente der verstorbenen Altersrentnerin oder des verstorbenen Altersrentners.
- 2 Ist die hinterlassene Person mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Rente für jedes über diesen Altersunterschied hinausgehende Jahr um 5 Prozent gekürzt.
- 3 Wurde die Ehe nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters geschlossen, besteht nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

50. Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten

- 1 Die Ansprüche der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten richten sich in Voraussetzung und Höhe nach den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 2 Die Leistungen werden im Umfang des nach BVG Zulässigen gekürzt.

52. Dauer und Höhe der Waisenrente

- 1 Die Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind noch in Ausbildung, erwerbsunfähig oder zu höchstens 30 Prozent erwerbsfähig ist.
- 2 Sie beträgt je Kind:
 - a) 11 Prozent des versicherten Lohns, mindestens aber 20 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2 Prozent Realzins im ordentlichen Rentenalter der versicherten Person durch die sgpk ausgerichtet worden wäre. Bei versicherten Personen mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Waisenrente mit dem durchschnittlich versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor dem Tod berechnet.
 - b) 20 Prozent der vor dem Tod ausgerichteten Rente.
- 3 Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

56. Höhe der Invalidenrente

- 1 Bei Vollinvalidität entspricht die Invalidenrente 55 Prozent des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.
- 2 Bei Teilinvalidität wird die Invalidenrente nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt.
- 3 Für eine versicherte Person mit unregelmässigem Beschäftigungsgrad wird die Invalidenrente mit dem durchschnittlichen versicherten Lohn der letzten 24 Monate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berechnet.
- 4 Ändert der Invaliditätsgrad, wird die Invalidenrente angepasst, wenn die Änderung auf der nämlichen Ursache beruht, die zur Invalidität geführt hat. Die Invalidenrente wird nicht angepasst, wenn sich der Invaliditätsgrad um weniger als 10 Prozent eines Vollpensums ändert.